

**Prüfungsordnung der Fakultät 5
(Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften)
der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge**

Vom 5. November 2015

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums
- § 4 Studienaufwand
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Modularisierung und Credit Points
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 8 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Schlüsselkompetenzen
- § 12 Zugang zum Master-Studium

II Leistungskontrollen

- § 13 Leistungskontrollen
- § 14 Teilnahme an Leistungskontrollen
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Bewertung von Leistungskontrollen und Notenbildung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und der Abschluss-Arbeit
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

III Abschluss-Arbeiten

- § 20 Zulassung zur Abschluss-Arbeit
- § 21 Thema der Abschluss-Arbeit
- § 22 Dauer und Fristen
- § 23 Verfahren und Gestaltung

IV Studienabschluss

- § 24 Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
- § 25 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

V Schlussbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Übersicht über die Studienfächer
- Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kernbereich- sowie 2-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes. Die Fakultät kann für Kernbereich-Studiengänge eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen. Die Fakultät kann für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen. Für Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen werden eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren inkl. der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A.) oder
- Bachelor of Science (B.Sc.)

bzw.

- Master of Arts (M.A.) oder
- Master of Science (M.Sc.)

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften), soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) vorliegen.

(3) Durch das Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Master-Studiengänge werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ bzw. „stärker forschungsorientiert“ differenziert. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Kernbereich-Studiengangs oder 2-Fächer-Master-Studiengangs der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften), soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) vorliegen. Im 2-Fächer-Master-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Master-Studiums.

(4) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 9) durchgeführt werden. Alle Semester können in Teilzeit studiert werden. Dabei sollte das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit geschrieben wird, außer in begründeten Ausnahmefällen nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(5) Die Prüfungsordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den fachspezifischen Anlagen. Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden fachspezifisch in Anlage 2 dieser Ordnung und in den studiengangspezifischen Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(6) Alle Regelungen der Prüfungsordnung gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Leistungskontrollen und das Anfertigen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang bzw. die entsprechende Fächerkombination voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- bzw. Master-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in der Übersicht über die Studienfächer (Anlage 1) festgelegt ist. Hier kann ein integriertes Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor- oder 2-Fächer-Master-Studiengang

Diese Studiengang-Form besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – (ggf. erweitertes) Haupt- und Nebenfach – mit einer Abschlussarbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in der Übersicht über die Studienfächer (Anlage 1) entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) des jeweiligen Hauptfaches vermerkt.

Module der kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Soweit sich Module überschneiden, kann das Modul nur einmalig in den Studiengang eingebracht werden. Bei Überschneidungen mit Modulen des Hauptfachs werden die Leistungen im Hauptfach angerechnet. Falls sich Module der gewählten Studienfächer überschneiden, vereinbart der/die Studierende nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung oder dem Prüfungsausschuss gleichwertige Leistungen, die im Rahmen des Studiums zu erbringen sind.

(2) Kernbereiche und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) gewählt werden, soweit diese in Anlage 1 dieser Ordnung verzeichnet sind.

(3) Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Neben- und Ergänzungsfächer als die in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Fächer bzw. als in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) des jeweiligen Hauptfachs geregelt gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Fachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der Fakultät.

§ 4

Studienaufwand

(1) In den studiengangspezifischen Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern folgende Studienaufwendungen (in Credit Points – CP) zu Grunde zu legen:

1. Variante: 6-semesteriger Kernbereich-Bachelor-Studiengang

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 6 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).

2. Variante: 6-semesteriger 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach

Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf den Optionalbereich 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) In den studiengangspezifischen Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern folgende Studienaufwendungen zu Grunde zu legen:

1. Variante: 4-semesteriger Kernbereich-Master-Studiengang

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 15 bis 30 CP auf die Master-Arbeit. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).

2. Variante: 4-semesteriger 2-Fächer-Master-Studiengang mit Kombination (erweitertes) Hauptfach und Nebenfach

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen auf das Master-Hauptfach (erweitert) 71 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP sowie auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

(3) In studiengangspezifischer Studienordnung und Studienplan ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang ca. 60 CP erbracht werden können.

(4) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Studium im jeweiligen Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Hierzu werden i.d.R. pro Studienjahr (in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat) 2 Termine für jede Prüfungsleistung angeboten, sofern der Veranstaltungstyp dies zulässt. Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis, insbesondere im Ausland, ohne Zeitverlust bieten.

(5) Die studiengangspezifische Studienordnung kann für Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige persönliche Teilnahme zum Erreichen des Lernziels erforderlich ist (z.B. Seminare, Praktika), eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz vorsehen.

§ 5

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 12 Semester. Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit des Kernbereich- oder 2-Fächer-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 8 Semester. Das Semester, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(5) In der studiengangspezifischen Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester (Regelstudiensemester) einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt, sofern dies für Freiversuchsregelungen relevant ist.

§ 6

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit einer Modulprüfung (in der Regel in Form einer Prüfungsleistung) abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Ein Modul sollte i.d.R. einen Umfang von mindestens 5 CP aufweisen.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Zeitstunden pro CP. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen, ggf. in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen erworben. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden CP entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben.

(4) In der studiengangspezifischen Studienordnung werden die Module und (zugehörigen) Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in CP, ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird.

(5) Leistungskontrollen in Modulen bzw. Modulelementen werden entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 16 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in der studiengangspezifischen Studienordnung entsprechend festzuhalten.

(6) CP können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(7) Prüfungen zu Modulen bzw. Modulelementen dienen dem Abprüfen der in den Modulen bzw. Modulelementen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und sind Teil der Bachelor- bzw. Master-Prüfung. Sie können auch aus mehreren Teilen bestehen. Näheres wird in den studiengangspezifischen Studienordnungen geregelt.

(8) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(9) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen. Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(10) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 des Universitätsgesetzes der Universität des Saarlandes jeweils einen studiengangspezifischen Prüfungsausschuss. Der

Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät;
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Fakultät und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fakultät mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungen des Bachelor- oder Master-Studiums zur Entscheidung anstehen, soweit dieses Mitglied nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(6) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den Leistungskontrollen und auf Zulassung zur Abschluss-Arbeit (Bachelor- bzw. Master-Arbeit) zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Leistungskontrollen in anderer Form zu entscheiden;
4. über Anträge auf Fristverlängerung der Fortschrittskontrolle zu entscheiden;
5. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Abschluss-Arbeit zu bestellen;
6. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschluss-Arbeit zu entscheiden;
7. über Anträge zur Sprache von Leistungskontrollen zu entscheiden;
8. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Universitätsgesetzes der Universität des Saarlandes) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen anzuerkennen;
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Abschluss-Arbeit zu bestellen;
10. die Note für die Abschluss-Arbeit festzusetzen;
11. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Rahmen von studienbedingten Auslandsaufenthalten nach § 9 Abs. 6 der Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes zu entscheiden.
12. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden;
13. über die Annullierung von Prüfungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
14. über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden.
15. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungs-

- vor- und Prüfungsleistungen zu entscheiden;
16. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung zu entscheiden;
 17. über Anträge auf Zugang zum Master-Studium zu entscheiden.

(7) Die Aufgaben nach Absatz 6 Nr. 1 bis 12 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/deren Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss; im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) bzw. Betreuern/Betreuerinnen für die Abschlussarbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Angehörige außeruniversitärer Einrichtungen gemäß § 25 Abs. 6 des Universitätsgesetzes der Universität des Saarlandes sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen.

(3) Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben sowie Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu 2 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(4) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungskontrollen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(5) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 13 Abs. 7 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

(6) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellenden oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 9

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points (i.d.R. 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes.

(3) Die Abschluss-Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Sollte die Abschlussarbeit in Teilzeit erbracht werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien-, Lehr- und Prüfungsangebotes.

(5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

§ 10 Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen (in Credit Points – CP) zu erbringen, sofern nicht anders in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt:

- nach 2 Semestern mindestens 18 CP;
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP;
- nach 6 Semestern mindestens 105 CP;
- nach 9 Semestern mindestens 165 CP.

(2) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen, sofern nicht anders in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt:

- nach 2 Semestern mindestens 18 CP;
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP;
- nach 6 Semestern mindestens 90 CP.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen angemessen (i.d.R. um jeweils 1 Semester) verlängern.

§ 11 Schlüsselkompetenzen

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes fördert die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufsfeldkompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) und studiengangspezifischen Studienordnungen können die Anerkennung von ehrenamtlichem/bürgerschaftlichem Engagement auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 CP vorsehen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von dem/der Studierenden schlüssig darzulegen, in wie weit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können die Anerkennung von Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder von Tätigkeiten als Tutorin/Tutor auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 CP pro Studienfach (max. 6 CP pro Studiengang bei einer Tätigkeit in 2 Fächern) vorsehen, wobei 1,5 CP/SWS als angemessen gelten. Von dem/der Studierenden ist schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch die Gremien- oder Mentorentätigkeit erworben wurden.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden können an der Universität des Saarlandes sowie an weiteren deutschen und ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen anerkannt werden. Für die Anerkennung außerhalb der Universität des Saarlandes erbrachter Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(5) Näheres regelt die studiengangspezifische Studienordnung bzw. der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 12

Zugang zum Master-Studium

(1) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studium setzt den Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt.

(2) Studienabschlüsse aus Studiengängen deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulen oder einer anerkannten Fernstudieneinheit werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, besteht.

(3) Zugangsvoraussetzung für weiterbildende Master-Studiengänge ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, können zu einem weiterbildenden Studiengang zugelassen werden, wenn mittels einer Eignungsprüfung festgestellt wird, dass diese Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Die in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kompetenzen sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) festzulegen. Bei der Eignungsprüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der Kammern zu beteiligen.

(4) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis muss in diesem Fall binnen einer Frist von i.d.R. drei Monaten nachgereicht werden.

(5) Sind die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) dargestellt sind, überprüft, ob die im Hinblick auf Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs erforderlichen, beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(6) Sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage

2) festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(7) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(8) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

(9) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Ggf. sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 4 geknüpft ist.

II Leistungskontrollen

§ 13 Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen (auch in elektronischer Form), die über mehrere Termine aufgeteilt werden können. In besonderen Fällen können andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden. Form und Dauer einer Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(2) Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsleistungen.

(3) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden, jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der studiengangspezifischen Studienordnung anzugeben. Die Form und Dauer der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Vor Abschluss des Studiums ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung sind. Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) zu regeln.

(5) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Mit Bestehen der Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points. Termine für Prüfungen sind den Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen in der Regel je geprüfem Kandidat/geprüfter Kandidatin nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 60 Minuten dauern. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin

dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(8) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeit, Arbeitsbericht) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 6 Wochen.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfungsleistung auf Antrag angemessen verlängern; dabei gilt i.d.R. eine Verlängerung von einem Arbeitstag pro für die schriftliche Prüfungsleistung vergebenem CP als angemessen; eine Woche mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen (z.B. schriftliche Prüfungsleistung ergibt 10 CP: Verlängerung = 10 Arbeitstage = 2 Wochen). Längstens gilt als angemessen jedoch die Verlängerung um das Doppelte der Bearbeitungszeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften von § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 3 sinngemäß.

(10) Muss die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsleistung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit länger als 1 Monat, so gilt die schriftliche Prüfungsleistung als nicht unternommen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.

(11) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt. Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsehen, werden diese Fristen auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gemäß § 22 Abs. 2 gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 15 bleibt unberührt.

(12) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

(13) Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 14

Teilnahme an Leistungskontrollen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt mit dem Antrag auf Immatrikulation.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können zusätzliche Nachweise über die Erbringung weiterer studiengangspezifischer Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsverfahren und ergänzende Angaben des Kandidaten/der Kandidatin verlangt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Über

die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter/Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von Voraussetzungen (z.B. eine fristgerechte Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität des Saarlandes, Nachweis von Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen) abhängig gemacht werden. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt. Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin nicht zum Prüfungsverfahren nach Absatz 2 zugelassen wurde oder
2. die in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

(5) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und die Prüfungsleistung als nicht erbracht. Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen i.d.R. binnen einer Frist von 14 Tagen vor dem Prüfungstermin möglich, wenn in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) nicht anders geregelt.

(6) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(7) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall aus sachlichem Grund ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vorlegt, wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn einem Missbrauch begegnet werden soll. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der Prüfung zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 16

Bewertung von Leistungskontrollen und Notenbildung

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Leistungskontrollen mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	bei einer hervorragenden Leistung;
2 = gut	bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und in das Transcript of Records und/oder Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 50 Studierenden sollte dabei nicht unterschritten werden). Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Sofern keine mit den CP des Moduls gewichtete Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(7) Werden die Abschluss-Arbeit oder eine Leistungskontrolle von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(8) Für das Verfahren der Berechnung der Gesamtnote gilt folgende Regelung, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) nicht anders geregelt: Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Abschluss-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Abschluss-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Abschluss-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(9) Mindestens 50 % der Module – gerechnet in CP – sollen benotet sein. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können vorsehen, dass nur ein Anteil (> 50 %) der benoteten Leistungen in die Endnote mit eingerechnet werden.

(10) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Bewertung jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Abschluss-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine dritte Wiederholungsmöglichkeit zu einer Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses ggf. unter Berücksichtigung der gem. § 14 Abs. 3 angegebenen Fristen wahrzunehmen.

(3) Die Abschluss-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Abschluss-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine zweite Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die in Absatz 3 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die in Absatz 3 genannte Frist wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß § 22 Abs. 2 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung/Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 15 bleibt unberührt.

(5) Wird eine Abschluss-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch), sofern nicht anders in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(2) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, eine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Fälle von Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss durch den Prüfer/die Prüferin angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 13 Abs. 6 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Der Kandidat/Die Kandidatin muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Diese Entscheidungen sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Bachelor- bzw. Master-Prüfung sind einzuziehen.

§ 19

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Soweit Anerkennungen von Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Studienordnung und fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet anerkannt; § 16 Abs. 9 gilt sinngemäß.

III Abschluss-Arbeiten

§ 20

Zulassung zur Abschluss-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Abschluss-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor- bzw. Master-Kernbereichs oder des Bachelor- bzw. Master-Haupt- und Nebenfachs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Bachelor- bzw. Master-Studiengang;
2. die in der studiengangsspezifischen Studienordnung bzw. ggf. den Studienordnungen definierten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 CP im Bachelor-Kernbereich oder Bachelor-Haupt- und Nebenfach bzw. 70 CP im Master-Kernbereich oder Master-Haupt- und Nebenfach. Bei 2-Fächer-Studiengängen sollen davon im Bachelor-Hauptfach mindestens 60 CP bzw. im Master-Hauptfach mindestens 35 CP nachgewiesen werden.
4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Abschluss-Arbeit sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) genannt.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 21

Thema der Abschluss-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Studiengang im Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abschluss-Arbeit einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Abschluss-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Abschluss-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschluss-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Abschluss-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Im Falle einer Wiederholung der Abschluss-Arbeit gemäß § 17 Abs. 3 ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschluss-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 22 Dauer und Fristen

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit richtet sich nach dem in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) angegebenen Arbeitsaufwand, wobei innerhalb einer Bandbreite von 6 – 12 CP (Bachelor-Arbeit) bzw. 15 - 30 CP (Master-Arbeit) zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 12 CP (Bachelor-Arbeit) ist eine Bearbeitungszeit von 11 Wochen anzusetzen, bei 30 CP (Master-Arbeit) eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Soweit in den studiengangspezifischen Studienordnungen eine andere Regelung festgelegt ist, sind für die Bearbeitungszeit die in § 6 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängern; dabei gilt eine Verlängerung von einem Arbeitstag pro für die Abschluss-Arbeit vergebenem Credit Point als angemessen; eine Woche ist mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen. Bei einer Bearbeitungszeit von 10 Wochen (Bachelor-Arbeit) gelten 2 Wochen als angemessen, bei 6 Monaten (Master-Arbeit) gelten 6 Wochen als angemessen. Längstens gilt als angemessen jedoch die Verlängerung um das Doppelte der Bearbeitungszeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(3) Muss die Bearbeitung der Abschluss-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Bachelor-Arbeit länger als drei, bei einer Master-Arbeit länger als sechs Monate bzw. bei einer schriftlichen Prüfungsleistung länger als ein Monat, so gilt die Abschluss-Arbeit bzw. einer schriftlichen Prüfungsleistung als nicht unternommen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Abschluss-Arbeit bzw. schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit oder einer schriftlichen Prüfungsleistung wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 2 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung/Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 15 bleibt unberührt.

(5) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Abschluss-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gilt § 17 Abs. 3 sinngemäß.

§ 23 Verfahren und Gestaltung

(1) Die Abschluss-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen. Abweichende Regelungen sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) vermerkt.

(2) Zusammen mit der Abschluss-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie

bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(3) Der Zeitpunkt des Einreichens der Abschluss-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Abschluss-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 2 Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit bzw. spätestens 3 Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 16 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Abschluss-Arbeit nach § 16 Abs. 7 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Abschluss-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Abschluss-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 16 Abs. 7 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Abschluss-Arbeit fest.

(5) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Abschluss-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

V Studienabschluss

§ 24

Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der studiengangspezifischen Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen bestanden ist;
2. jede Studienleistung gemäß den Regelungen der studiengangspezifischen Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen erbracht wurde;
3. die erforderlichen CP (ohne Berücksichtigung der Abschluss-Arbeit) gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) sowie der studiengangspezifischen Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
4. die Abschluss-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Abschluss-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Bachelor- bzw. die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich gemäß § 16 Abs. 8 und 9 aus den Noten der in der studiengangspezifischen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Abschluss-Arbeit. Mindestens 50 % der Module – gerechnet in CP – sollen benotet sein. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können vorsehen, dass nur ein Anteil (> 50 %) der benoteten Prüfungsleistungen in die Endnote eingerechnet werden.

(4) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten CP erworben hat, kann er/sie entsprechend der studiengangspezifischen Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Bachelor- bzw. Master-Zeugnis und in der Bachelor- bzw. Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- | | | |
|-------------|---|----------------------------|
| 1,0 bis 1,1 | = | sehr gut mit Auszeichnung; |
| 1,2 bis 1,5 | = | sehr gut; |
| 1,6 bis 2,5 | = | gut; |
| 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

§ 25

Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird ein Zeugnis i.d.R. in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern und

- bei einem Kernbereich- Studiengang den Namen des betreffenden Studiengangs mit entsprechender Differenzierung der Noten
- bei einem 2-Fächer-Studiengang den Namen des erweiterten Hauptfachs und des Nebenfachs mit entsprechender Differenzierung der Noten

sowie das Thema und die Note der Abschluss-Arbeit. Sofern das Zeugnis nicht in Form eines Transcript of Records ausgestellt wird, wird zusätzlich zum Zeugnis ein Transcript of Records (in deutscher und englischer Sprache) ausgestellt.

(2) Das Zeugnis kann über die Angaben in Absatz 1 hinaus zusätzlich Bezeichnungen und Noten der Modulprüfungen, Studienschwerpunkte sowie weitere erbrachte Prüfungsleistungen ausweisen. Näheres wird in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt.

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(4) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ oder eines ‚Bachelor of Science‘ bzw. eines ‚Master of Arts‘ oder eines ‚Master of Science‘ wird durch eine Bachelor- bzw. Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet, die den Namen des Studiengangs, des Studienfachs bzw. ggf. der Studienfächer sowie die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält. Die Urkunde wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der

- in einem Kernbereich-Studiengang der Kernbereich zugeordnet ist,
- im 2-Fächer-Studiengang das erweiterte Hauptfach zugeordnet ist, in dem die Abschluss-Arbeit angefertigt wurde,

und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen.

(5) Mit der Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A) oder der Grad eines ‚Bachelor of Science‘ (B.Sc.) bzw. eines ‚Master of Arts‘ (M.A) oder der Grad eines ‚Master of Science‘ (M.Sc.) verliehen. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Abschluss-Arbeit zugeordnet ist.

(6) Mit der Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt.

V Schlussbestimmung

§ 26

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Die erlassenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 606), Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 26. Februar 2015 (Dienstbl. S. 106) , Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft vom 25. Februar 2010 (Dienstbl. S. 772), Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 616) und Kernbereich-Masterstudiengang Educational Technology vom 25. April 2013 (Dienstbl. S. 430) zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) gelten als Bestandteil dieser Ordnung.

Anlage 1

– Übersicht über die Studienfächer

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge umfasst die folgenden Bachelor- und Master- Studienfächer¹:

Bachelor-Kernbereichsfächer

Historisch orientierte Kulturwissenschaften²
 Psychologie
 Sportwissenschaft

Bachelor-Hauptfächer

Bachelor-Nebenfächer

Bachelor-Ergänzungsfächer

Master-Kernbereichsfächer

Angewandte Kulturwissenschaften²
 Educational Technology
 Historisch orientierte Kulturwissenschaften²
 Psychologie
 Sportwissenschaft

Master-Hauptfächer

Master-Nebenfächer

Master-Ergänzungsfächer

¹ Daneben umfasst das Studienangebot der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt; gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen können ebenfalls in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sein.

² Dabei handelt es sich um fakultätsübergreifende Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind.